



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt **17/2023**

Brandschutzordnung

Vechta, 09.11.2023

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 548

Inhalt

	Seite
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-
Brandschutzordnung	3



Universität Vechta
University of Vechta

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil A / Teil B / Teil C

nach DIN 14096

Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz
Brandschutzbeauftragte
Stand: 2023-10-17

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Brandschutzordnung Teil A	6
1.1. Allgemeines.....	6
2. Brandschutzordnung Teil B	7
2.1. Brandverhütung	7
2.1.1. Vorbeugende Maßnahmen.....	7
2.1.2. Rauchverbote, offenes Licht und Feuer	7
2.1.3. Brennbare Flüssigkeiten und Gase.....	8
2.1.4. Brennbare Gase und Druckgasflaschen	8
2.1.5. Kühlschränke	9
2.1.6. Überprüfung der Gefahrstoffbestände.....	9
2.1.7. Ölige Putzwolle, Putzlappen	9
2.1.8. Abfälle.....	9
2.1.9. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte	9
2.1.10. Lüftungsgitter elektrischer Geräte.....	10
2.1.11. Mobile Koch- und Heizgeräte	10
2.1.12. Schweiß-, Brennschneid-, Trenn, Klebe- und Lötarbeiten	10
2.2. Brand- und Rauchausbreitung	11
2.2.1. Installationsschachttüren und Elektroverteiler	11
2.2.2. Brand- und Rauchschutz- bzw. Rauchabschnittstüren, Flurtrenntüren	11
2.2.3. Brandlast.....	11
2.3. Flucht- und Rettungswege / Sammelplätze	12
2.3.1. Kenntnis über Rettungswege und Sammelplätze.....	12
2.3.2. Treppenhäuser, notwendige Flure, Notausgänge	14
2.3.3. Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen.....	15
2.4. Melde- und Löscheinrichtungen	15
2.4.1. Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale.....	15
2.4.2. Kenntnis über Alarm- und Feuerlöschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen	17
2.4.3. Freihalten aller Notfalleinrichtungen.....	17
2.4.4. Handfeuerlöscher	17
2.4.5. Brandklassen nach DIN EN 2.....	18
2.4.6. Hydranten	18
2.5. Hinweise zum Verhalten im Brandfall	19
2.5.1. Brand melden.....	19
2.5.2. Alarmsignale und Weisungen beachten.....	20
2.5.3. In Sicherheit bringen	21
2.5.4. Löschversuch unternehmen	21

2.6. Notfallorganisation	24
2.6.1. Handelnde Personen im Brandfall	24
2.6.2. Notfallkette der Universität Vechta.....	24
3. Brandschutzordnung Teil C	25
3.1. Organisatorischer Brandschutz	25
3.2. Alarmplan	26
4. Schlussbestimmungen	29
Anlage - Ansprechpersonen	30

Einleitung

Vorwort

Diese Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Die nachfolgenden Regelungen dienen dem:

- vorbeugenden Brandschutz und
- bekämpfenden Brandschutz

an der Universität Vechta, im Folgenden Universität genannt.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß für andere Notfälle, soweit keine besonderen Regelungen bestehen. Des Weiteren entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude und Liegenschaften sowie für die sonstigen Einrichtungen der Universität. Sie gliedert sich in drei Teile:

- **Teil A** (Aushang – Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall)

Zielgruppe: Alle Personen (Beschäftigte, Studierende, Besucher*innen, Personal von Fremdfirmen und Dienstleistern), die sich in den Gebäuden der Universität bzw. auf den Liegenschaften der Universität aufhalten.

- **Teil B** (Regelungen zum Brandschutz)

Zielgruppe: Alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität aufhalten. Teil B enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzer*innen und Besucher*innen haben den Anordnungen der/des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten.

- **Teil C** der Brandschutzordnung (Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz)

Zielgruppe: Alle Beschäftigten, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen wurden (Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen).

Alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgabe, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Gelände oder innerhalb der Universität Vechta aufhalten (insbesondere Beschäftigte, Studierende, Fremdfirmen) sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken und alle gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten mit Zündquellen (offene Flamme, Trenn- und Schleifarbeiten, Schweißen, Schneiden, Löten, Brennen) sowie beim Umgang mit brennbaren, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen. Sie müssen entsprechend der Regeln dieser Brandschutzordnung handeln. Jeder Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Nach Ausbruch eines Brandes und bei anderen Gefahrenlagen werden weitere Aufgaben von folgenden Stellen an der Universität wahrgenommen:

- Diensthabende Person im Servicepoint
- Ersthelfer*innen
- Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen
- Sicherheitsbeauftragte

- Mitarbeiter*innen des Dezernat 4 - Liegenschaften
- Sicherheitsingenieur*in
- Brandschutzbeauftragte*r

Ungeachtet dessen gilt auch in der Universität der Grundsatz, dass in Notfällen jede Person zur Hilfeleistung verpflichtet ist und herangezogen werden kann.

Verantwortlichkeiten

Die jeweiligen Bereichsverantwortlichen (der Dezernate, Referate, Zentralen Einrichtungen, Institute, Fakultäten, Arbeitsbereiche, usw.) haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass dezentrale Organisationsstrukturen geschaffen werden, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen. Dabei werden sie von den ihnen benannten Brandschutzhelfer*innen in ihren Aufgaben unterstützt.

Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsunterweisung bekannt gemacht und von diesen beachtet wird.

Jährliche Unterweisungen über die Inhalte der Brandschutzordnung sind von den verantwortlichen Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Der bauliche sowie anlagentechnische Brandschutz der zentralen technischen Anlagen liegt in der Verantwortung des Dezernat 4 – Liegenschaften.

Die/Der bestellte Brandschutzbeauftragte der Universität ist zentrale*r Ansprechpartner*in für alle Brandschutzfragen (s. Anlage – Ansprechpersonen). Er/Sie unterstützt und berät den/die Arbeitgeber*in bzw. die verantwortlichen Personen in den Leitungsebenen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und steht bei Fragen zur praktischen Umsetzung der Brandschutzordnung gerne zur Verfügung.

Die Gesamtverantwortung im betrieblichen Brandschutz bleibt unberührt bei dem*der Arbeitgeber*in.

Verstöße gegen Regelungen der Brandschutzordnung können dienst- bzw. arbeitsrechtliche, ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bekanntgabe / Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung ersetzt alle Brandschutzordnungen älterer Fassung.

Eine elektronische Fassung der Brandschutzordnung ist im Intranet zugänglich.

Die Brandschutzordnung wurde vom Präsidium der Universität Vechta in der Sitzung am 17.10.2023 beschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.



Dr.in Marion Rieken

-Vizepräsidentin für Personal und Finanzen-

1. Brandschutzordnung Teil A

1.1. Allgemeines

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 beschreibt einen einheitlichen Verhaltensablauf im Brandfall. Dieser Teil A ist in jedem Gebäude der Universität, mindestens einmal in jedem Geschoss, gut sichtbar an geeigneten Stellen an denen Personen häufig vorbeigehen oder verweilen wie z. B. Informationstafeln, Hauszugänge, Flure, Aufzüge, Treppenhäuser, Türinnenseiten, Sozialräume, Pausenräume, Warte- oder Umkleieräume, auszuhängen. Zusätzlich ist die Brandschutzordnung Teil A in jedem Seminarraum und Hörsaal gut sichtbar auszuhängen. Die Aushänge müssen, wenn sie nicht mehr einwandfrei lesbar oder veraltet sind, ersetzt werden.

 Brände verhüten / Preventing fires Offenes Feuer verboten / Open fires prohibited	
Verhalten im Brandfall / In case of fire Ruhe bewahren / Keep calm	
Brand melden / Report the fire	
 Notruf / Emergency call: 112 von jedem Telefon der Universität / from any phone at the university	
Notfallmeldung WO brennt es! WAS brennt! WELCHE besonderen Gefahren! WIEVIELE Menschen sind in Gefahr (Verletzte)! WER ruft an! WARTEN auf Rückfragen!	Report WHERE is the fire! WHAT is burning! WHICH special dangers! ARE persons in danger/ injured! WHO is calling! WAIT for further questions!
 Feuermelder betätigen / press fire alarm button	
 Laut Rufen „Achtung Feueralarm“ / Shouting „Attention fire alarm“	
 Feuer löschen / Extinguish fire	
• Feuerlöscher nutzen. • Brennbare und explosive Materialien -sofern gefahrlos möglich- aus Brandnähe entfernen. • Kein Risiko eingehen!	• Use portable fire extinguishers! • Remove flammable and explosive materials from danger zone, avoid any risk! • Do not endanger yourself!
 In Sicherheit bringen / Get to safety	
• Gefährdete Personen warnen! • Hilfsbedürftige Personen mitnehmen! • Fenster und Türen schließen! • Fluchtwegekennzeichnungen folgen! • Keine Aufzüge benutzen! • Sammelplatz aufsuchen und Vollzähligkeit feststellen!	• Warn endangered persons! • Accompany people in need of help! • Close windows and doors! • Follow green signs to escape! • Do not use elevator! • Go to the assembly point and ensure all are present!
 Sammelplatz / Assembling point: _____	
Feuerwehr einweisen / Instruct the fire brigade	
• Zufahrtswege für Feuerwehr freihalten. • Ortskundige Personen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen. • Hinweise auf besondere Gefahrensituationen geben.	• Keep the access for the fire brigade free. • The fire brigade has to be guided by persons with knowledge of location and incident. • Give instructions about special dangers.
 Universität Vechta Brandschutzordnung Teil A - DIN 14096 – DGUV Information 211-041; DIN 4844-2; ASR A1.3; DIN EN ISO 7010 Stand: 2023-10-17 Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz	

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1. Brandverhütung

2.1.1. Vorbeugende Maßnahmen

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Beschäftigte, Lehrende, Studierende sowie Mitarbeiter*innen von Fremdfirmen und Dienstleistern sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfälle beizutragen. Hierfür ist eine der Grundvoraussetzungen auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen.

Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer, offenem Licht sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Lage der Brandmeldeeinrichtungen, den Verlauf der Fluchtwege, den Ort des Sammelplatzes sowie Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Handfeuerlöscher und Wandhydranten).

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

2.1.2. Rauchverbote, offenes Licht und Feuer

Es besteht ein Rauchverbot in allen Gebäuden der Universität.

Das Verwenden von Feuer, offener Flamme, offenen Zündquellen, offenem Licht wie Kerzen, Öllampen, usw. ist in allen Gebäuden der Universität grundsätzlich verboten. In speziell dafür vorgesehenen Arbeitsräumen wie Laboren und Werkstätten ist der Umgang mit Feuer, offener Flamme und offenen Zündquellen im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt. Beim Umgang mit brennbaren Abfällen, elektrischen Geräten, gasbetriebenen Geräten und anderen Zündquellen ist besonders streng auf die Einhaltung der gültigen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu achten.

	Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Universität Vechta verboten!
	Feuer und offenes Licht sind in allen Gebäuden der Universität Vechta verboten! Beschäftigte, Studierende und Besucher*innen sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen!

Brennbare und explosionsgefährdete Bereiche

Feuergefährdet sind Bereiche, an denen leicht entzündbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder aufbewahrt werden oder explosionsgefährdete Gas-, Dampf-, Nebel- oder Staub-Luftgemische auftreten oder sonstige explosionsgefährdete Stoffe vorhanden sein können (Laboratorien, Lager für brennbare Flüssigkeiten etc.).

2.1.3. Brennbare Flüssigkeiten und Gase (Verwendung und Aufbewahrung feuer- und explosionsgefährlicher Materialien, insbesondere leicht brennbare Flüssigkeiten)

	In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereit gehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.
---	--

Insbesondere ist bei Arbeiten mit mehr als drei Litern leichtentzündlichen Flüssigkeiten in dünnwandigen Glasgefäßen eine geeignete Auffangwanne mit Wabengittereinsatz oder mit Spezialfüllung zu verwenden.

Abweichend davon dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in entsprechenden Sicherheitsschränken, die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufweisen (F 90), auch am Arbeitsplatz lagern. Sicherheitsschränke müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten (F90, G90) aufweisen. Grundsätzlich müssen alle Sicherheitsschränke an eine Absaugung angeschlossen werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und mit dem/der Sicherheitsingenieur*in (s. Anlage – Ansprechpersonen) zu kommunizieren. Ein nicht abgesaugter Sicherheitsschrank muss von außen gut sichtbar als solcher gekennzeichnet sein.

Brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen A I, A II und B dürfen an Arbeitsplätzen für den Handgebrauch nur in Gefäßen mit einem Inhalt von höchstens 1 Liter aufbewahrt werden. Diese Flüssigkeiten sollten möglichst in Sicherheitsbehältnisse abgefüllt werden. Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Für Arbeitsplätze, an denen ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in zerbrechlichen Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in bruchsicheren Behältnissen bis zu 10 Liter an geschützter Stelle zulässig, z. B. in Sicherheitsschränken gemäß DIN 12 925.

Die Zusammenlagerungsverbote von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, d.h. sie dürfen keine Zündquellen im Innenraum haben. Kühlschränke sind in Bereichen, in denen mit o. g. Gefahrstoffen umgegangen wird, diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Flure und Rettungswege sind von allen brennbaren Materialien freizuhalten. Kein Verpackungsmaterial, Kartons etc. auf den Schränken im Flur lagern.

Bei der Verwendung solcher Stoffe sind die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren zu beachten. Auf die geltenden "Richtlinien für Laboratorien", DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ und die "Technischen Regeln Gefahrstoffe", wird hingewiesen.

2.1.4. Brennbare Gase und Druckgasflaschen

Zu beachten sind die Richtlinien für Laboratorien „Sicheres Arbeiten in Laboratorien (DGUV Information 213-850) sowie die „TRGS – Technische Regeln für Gefahrstoffe“, insbesondere die TRGS 510. Falls erforderlich sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.

- Druckgasflaschen dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge und geringstmöglichen Größe in Arbeitsräumen/Laboren für den unmittelbaren Gebrauch zum Fortgang der Arbeit aufgestellt und betrieben werden.
- Druckgasflaschen müssen immer gegen Umfallen gesichert werden. Wenn kein Gas entnommen wird, ist immer das Hauptventil an der Gasflasche zu schließen. Gasflaschen ohne angeschraubten Druckminderer dürfen nicht ohne Schutzkappe aufgestellt werden. Gasschläuche müssen regelmäßig auf brüchige oder poröse Stellen untersucht und ggf. sofort

ausgetauscht werden.

- Nach Arbeitsende sind die Gasflaschen an einen sicheren Ort zu bringen. Die Lagerung von Druckgasflaschen in Arbeitsräumen ist unzulässig, es sei denn, Sie werden in dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken gelagert.
- Gasflaschen sollten möglichst in abgesaugten Gasflaschenschränken (G90) oder im Freien untergebracht werden. Das Aufstellen von Sicherheitsschränken in Flurbereichen bedarf der ausdrücklichen Abstimmung mit dem Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz.

2.1.5. Kühlschränke

Ein Kühlschrank darf nur dann für die Lagerung von leicht entzündlichen Flüssigkeiten verwendet werden, wenn alle Zündquellen im Inneren entfernt wurden.

Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind besonders ausgestattete Kühlschränke (Explosionsschutz) erforderlich. Bei der Verwendung von normalen Kühlschränken (Haushaltskühlschränken) ist folgendes zu beachten:

Haushaltskühlschränke sind standardmäßig mit innenliegenden Thermostaten und Lichtschaltern ausgestattet, daher müssen alle Zündquellen nach außen verlegt und die Kühlschrankfrontseite mit einem Schild „Thermostatschalter außenliegend“ gekennzeichnet werden.

2.1.6. Überprüfung der Gefahrstoffbestände

Die/Der verantwortliche Vorgesetzte bzw. die Labor- oder Werkstattleitung hat dafür zu sorgen, dass alle im Arbeitsraum befindlichen Gefahrstoffe regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Gefahrstoffe in nicht ordnungsgemäßen Behältnissen müssen umgefüllt oder entsorgt werden. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbar gewordene Gefahrstoffe sind zu entsorgen.

2.1.7. Ölige Putzwolle, Putzlappen

Mit Öl, Fett, Wachs, Lösemittel oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen können zur Selbstentzündung neigen. Sie müssen in dicht schließenden Metallbehältern oder selbstlöschenden Abfallbehältern aus Metall, abseits von brennbaren Stoffen gesammelt und als Sondermüll entsorgt werden.

2.1.8. Abfälle

Die Beseitigung brennbarer oder sonst gefährlicher Abfälle ist in solchen Zeitabständen vorzunehmen, dass das Aufbewahren, der Transport und das Entsorgen dieser Stoffe zu keiner Gefährdung führen kann.

Die Arbeitsplätze sind regelmäßig auf brennbare oder sonst gefährliche Abfälle hin zu überprüfen.

Abfälle, die selbstentzündlich sein können (wie z.B. Metallpulver, Reaktionsabfälle, ölgetränkte Putzlappen etc.) müssen in geeigneten Blechbehältern bis zur Entsorgung aufbewahrt werden.

Lösemittel, auch in Kleinstmengen, darf nicht in Ausgüsse geschüttet werden.

2.1.9. Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden und müssen nach der im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüffrist von befähigten Personen (i. d. R. Elektrofachkraft) geprüft werden.

Für die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte ist das Dezernat 4 – Liegenschaften zuständig. Neu beschaffte Geräte müssen vor Inbetriebnahme an betriebstechnik@uni-vechta.de gemeldet werden, damit diese in den entsprechenden Prüfrhythmus aufgenommen werden.

Geprüfte Geräte sind an einer Plakette zu erkennen.



Prüfplakette für die Universität Vechta

Defekte Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ist ohne ausdrückliche besondere Genehmigung der/des Bereichsverantwortlichen grundsätzlich untersagt.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z. B. Drucker, Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

2.1.10. Lüftungsgitter elektrischer Geräte

- Lüftungsgitter von Geräten sind ständig frei zu halten
- Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden um einen Hitzestau zu verhindern.

Die meisten elektrischen Geräte, wie beispielsweise Monitore, erzeugen Hitze, die durch oben angebrachte Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch Papier, sonstige Gegenstände oder Staubablagerungen abgedeckt, kann es zu einem Hitzestau und evtl. zu einer Entzündung des Gerätes kommen.

2.1.11. Mobile Koch- und Heizgeräte

Das Aufstellen und Betreiben folgender mobiler Geräte ist grundsätzlich untersagt:

- Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter, usw.)
- Tauchsieder aller Art
- nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte

Dienstlich zugelassene Kochplatten und Heißwassergeräte, deren Temperatur thermostatisch begrenzt wird, dürfen nur auf einer ausreichend großen, nicht brennbaren Unterlage, z.B. Kacheln, Fliesen, Glasplatte o. ä. betrieben werden und nur, wenn die nähere Umgebung frei von leicht brennbaren Stoffen ist.

Hinweis: Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte z.B. Wasserkocher oder Kaffeemaschinen ist ohne schriftliche Genehmigung der/des Bereichsverantwortlichen oder der/des Brandschutzbeauftragten grundsätzlich untersagt. Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Mikrowellen und Kühlschränke sind nur in besonderen Räumen (wie z.B. Teeküchen, Labore o.ä.) zu betreiben.

2.1.12. Schweiß-, Brennschneid-, Trenn-, Klebe- und Lötarbeiten

Derartige Arbeiten sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig und dürfen nur von Fachpersonal in Abstimmung mit den Bereichsverantwortlichen, der Gebäudetechnik (Dezernat 4 – Liegenschaften) ggf. Laborverantwortlichen unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Abschirmungen und Bereitstellung von Handfeuerlöschern) ausgeführt werden, wenn das entsprechende Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt wurde und die darin getroffenen Regelungen beachtet werden.

In fast allen Gebäuden der Universität sind automatische Feuermeldeanlagen installiert. Um Fehlalarme zu vermeiden, müssen bei allen Arbeiten bei denen Wärme (z.B. Schweißen, Löten, Flexen, ...), Rauch, Staub, Dämpfe und Lösemittel (z.B. Fußbodenverkleben.) frei werden kann, die Meldeschleifen durch das Dezernat 4 - Liegenschaften herausgenommen werden.

2.2. Brand- und Rauchausbreitung

Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und den giftigen Brandgasen aus! In den Brandgasen können Kohlenmonoxid, Stickoxide, Chlor, Cyanwasserstoff (Blausäure), Schwefeldioxid und Schwebstoffe wie Rußpartikel vorhanden sein. Brandrauch behindert also nicht nur die Sicht, sondern wirkt als tödliches Atemgift - und zwar bereits schon nach sehr wenigen Atemzügen.

Selbst wenn die Brandgase keine tödlich wirkenden Konzentrationen erreichen, so erschwert der Rauch doch immer die Orientierung oder trägt sogar zu panischen Reaktionen bei. In 85 % aller Todesfälle im Zusammenhang mit Bränden spielt die Rauchentwicklung eine entscheidende Rolle. Insbesondere Kohlenmonoxid, das praktisch bei jeder Verbrennung entsteht, führt zu schweren Langzeitschäden, indem Nervenbahnen und Blutgefäße mehr oder weniger stark beschädigt werden. Dabei können selbst leichte Vergiftungen zu schweren Erkrankungen führen.

Ohne isolierenden Atemschutz (Druckluftgeräte) ist der Aufenthalt in verrauchten Bereichen lebensgefährlich!

2.2.1. Installationsschachttüren und Elektroverteiler

Die Zugänge zu den Installationsschachttüren und Elektroverteilern sind unbedingt freizuhalten. *Im Notfall müssen u. U. sehr schnell Gas, Druckluft, Strom usw. abgeschaltet werden.*

2.2.2. Brand- und Rauchschutz- bzw. Rauchabschnittstüren, Flurtrenntüren

Brand-, Rauchschutz- und Rauchabschnittstüren verhindern im Brandfall die Ausbreitung des Rauches.

Brandschutztüren und andere bauliche Schutzmaßnahmen dürfen nicht verändert oder zweckentfremdet werden. Der Türschließmechanismus darf nicht ausgehängt, verändert oder beschädigt werden.

Brandschutztüren sind Öffnungen in den Brandwänden bzw. Brandabschnitten; nur wenn diese Türen geschlossen sind, bleibt ein Brand bzw. der giftige und u. U. sehr schnell tödlich wirkende Brandrauch auf diesen Teil des Gebäudes begrenzt. Deswegen dürfen Brand- und Rauchschutztüren nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Schließbereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Alle Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, Keile oder Gegenstände, die das ordnungsgemäße Schließen der Türen verhindern, zu entfernen.

Die einzige Ausnahme bilden die über Brandmelder gesteuerten Türen, die offengehalten werden und im Brandfall automatisch schließen.

2.2.3. Brandlast

Auf und in Flur-Schränken dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden. Notwendige Flure müssen brandlastenfrei gehalten werden.

Die Brandlast, d. h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

Plakate dürfen nur an den dazu vorgesehenen Anschlagsbrettern angebracht werden, ein unkontrolliertes Plakatieren erhöht die Brandlast und ist daher untersagt.

2.3. Flucht- und Rettungswege / Sammelplätze

2.3.1. Kenntnis über Rettungswege und Sammelplätze

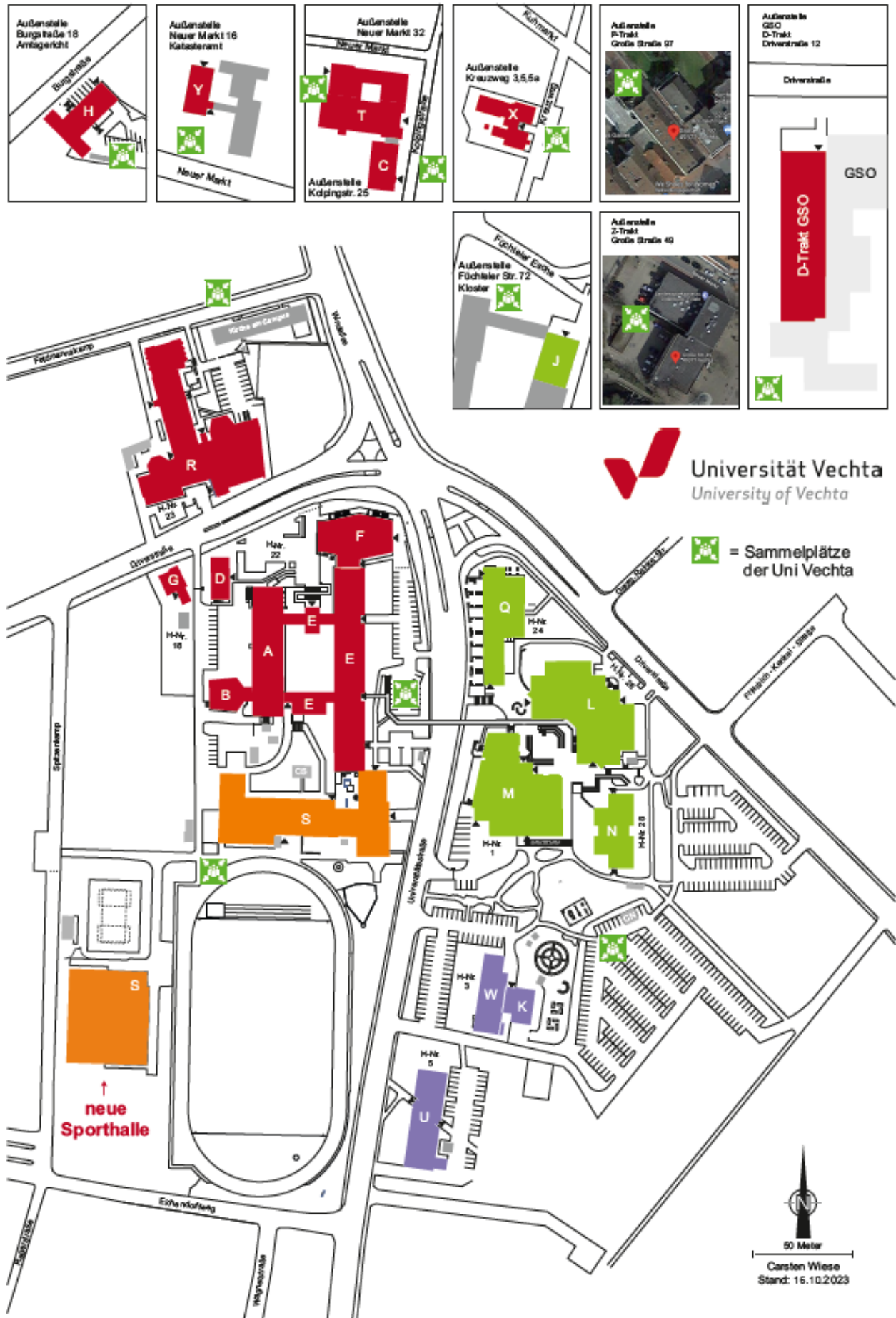
Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über Flure und Treppenhäuser ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Ein zweiter Flucht- und Rettungsweg (zweites Treppenhaus, Außentreppe, Notausstieg, Fenster) steht zur Verfügung, wenn der erste Flucht- und Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.

	Jede im Gebäude tätige Person hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem/seinem Gebäude zu informieren!
---	---

Rettungswege können auch in einen gesicherten Bereich, d. h. in den nächsten Brandabschnitt des Gebäudes führen. Wo erforderlich, sind Rettungswegepläne an zentraler Stelle der einzelnen Bereiche aufgehängt. Die Rettungswege dienen auch als Löschangriffswege der Feuerwehr.

	Jede im Gebäude tätige Person hat sich eingehend über den Ort des Sammelplatzes für das Gebäude, in dem sie/er tätig ist zu informieren!
---	---

Übersicht der Sammelplätze der Universität Vechta



Auflistung der Sammelplatzstandorte

Standort	Gebäude	Standort des Sammelplatzes
Universitäts-Campus (östlicher Campus)	Q, L, M, N, U, W+K	Befestigte Parkfläche hinter dem Gebäude W+K
Universitäts-Campus (süd-westlicher Campus)	S	Fläche nördlich vom Sportplatz
Universitäts-Campus (westlicher Campus)	A, B, D, E, F, G	Befestigte Parkfläche (E-Parkplatz), östlich von dem Gebäude E
Universitäts-Campus (nördlicher Campus)	R	Grünstreifen entlang der JVA-Mauer (Straßen Feldmannskamp und Windallee)
Innenstadt: Außenstelle Burgstr. 18 (Amtsgericht)	H	Hofffläche Gebäuderückseite
Stadtbereich: Außenstelle Neuer Markt 14 (Katasteramt)	Y	Grünfläche links vor dem Gebäudebereich (Straße: Neuer Markt 14)
Stadtbereich: Außenstelle Neuer Markt (Rentenversicherung)	C	Parkplatz gegenüber (Straße: Kolpingstraße)
Stadtbereich: Außenstelle Neuer Markt 32 (altes Metropol-Theater)	T	• Parkplatz gegenüber (Straße: Kolpingstraße) • Hinterhof
Stadtbereich: Außenstelle Kreuzweg 3, 5, 5a	X	Privatparkplatz Ihrer Bäckerei an der alten Mühle (zwischen den Straßen Kreuzweg und Bremer Str.)
Außenstelle: Große Str. 97 (Schuback Parfümerie)	P	Hofffläche Gebäuderückseite
Außenstelle: Driverstr. 12 (GSO)	D-Trakt GSO	Hinter dem Gebäude
Außenstelle: Füchteler Str. 72 (Kloster Füchtel)	J	Grünfläche (in Fluchtrichtung links) vor dem Nebeneingang an der Laterne
Außenstelle: Große Str. 49 (Commerzbank)	Z	Hinterer Parkplatz, rechte Garage

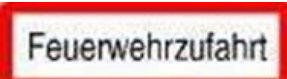
2.3.2. Treppenhäuser, notwendige Flure, Notausgänge

Treppenhäuser, notwendige Flure und Notausgänge sind ständig freizuhalten, so dass sie ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen sie auch von Brandlasten (Papiermengen, Kunststoffe, angeschlossene elektrische Geräte wie z. B. Kopiergeräte) freigehalten werden. Abfallsammelsysteme müssen selbstlöschend sein. Einrichtungen auf Fluren und in Treppenhäusern haben den Kriterien der Beschaffungsstelle in Absprache mit dem Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen. Einzelentscheidungen werden mit einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert.

Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen

Ausgangs- und Notausgangstüren im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind ständig freizuhalten und dürfen während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

2.3.3. Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen

	Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungspläne) sowie Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöscher, Hydranten) dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.
---	---

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden.

2.4. Melde- und Löscheinrichtungen

2.4.1. Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

In den Gebäuden der Universität Vechta gibt es die zwei folgenden Warnsysteme:

- **Gebäude mit Brandmeldeanlage**

Diese Gebäude sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet.

Gebäude(-Teil) A	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 22
Gebäude(-Teil) B	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 22
Gebäude(-Teil) E	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 22
Gebäude(-Teil) F	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 22
Gebäude H (Amtsgericht)	Hausalarm, keine Weitermeldung zur Feuerwehr	Burgstr. 18
Gebäude L (Bibliothek)	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 26
Gebäude M (Mensa)	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Universitätsstr. 1
Gebäude N	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 28
Gebäude Q	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 24
Gebäude S	Brandmeldeanlage NICHT flächendeckend	Driverstr. 22



Neben den automatisch wirkenden Brandmeldern sind in Gebäuden **mit Brandmeldeanlage** in den Fluren und Treppenhäusern **manuell zu betätigende Feuermelder** zu finden. Vor dem Betätigen des Druckknopfes ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken.

Zeitraum der Wartung der Brandmeldeanlage

Während des Zeitraums der Wartung einer Brandmeldeanlage ist die Aufschaltung zur Feuerwehr nicht gegeben. Somit ist für diesen Zeitraum das Gebäude wie ein Gebäude ohne Brandmeldeanlage zu betrachten. Die hausinterne Alarmierung erfolgt in diesem Fall durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm!**“.

Die Feuerwehr wird über den Notruf 112 benachrichtigt.

- **Gebäude ohne Brandmeldeanlage**

In diesen Gebäuden erfolgt die Alarmierung durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm!**“ der Person, die den Brand entdeckt hat und denjenigen, die darüber informiert sind.

Gebäude C (Außenstelle Rentenversicherung)	Kolpingstr. 25
Gebäude D	Driverstr. 22
D-Trakt GSO (Außenstelle GSO)	Driverstr. 12
Gebäude G	Driverstr. 20
Gebäude J (Außenstelle Kloster Füchtel)	Füchteler Str. 72
Gebäude P (Außenstelle Schuback Parfümerie)	Große Str. 97
Gebäude R	Driverstr. 23
Gebäude T (Außenstelle altes Metropol-Theater)	Neuer Markt 32
Gebäude U	Universitätsstr. 5
Gebäude W+K	Universitätsstr. 3
Gebäude X	Kreuzweg 3, 5, 5a
Gebäude Y (Außenstelle Katasteramt)	Neuer Markt 14
Gebäude Z (Außenstelle Commerzbank)	Große Str. 49

2.4.2. Kenntnis über Alarm- und Feuerlöschgeräte, Erste-Hilfe-Einrichtungen

Jede Person muss sich über die für ihren/seinen Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Feuermelder, Handfeuerlöscher und Erste-Hilfe-Einrichtungen informieren.

In den meisten Gebäuden befinden sich die Feuerlöscher und andere Löscheinrichtungen, die Feuermelder und Erste-Hilfe-Einrichtungen im Bereich der Treppenhäuser.

2.4.3. Freihalten aller Notfalleinrichtungen

- Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig freizuhalten.
- Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

Notfalleinrichtungen sind z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, usw.

2.4.4. Handfeuerlöscher

Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die Feuerlöscheinrichtungen in ihrem Arbeitsbereich und deren Handhabung zu informieren. Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt bzw. der Sicht entzogen oder missbräuchlich von ihren Standorten entfernt werden.

	Es gibt unterschiedliche Arten von Feuerlöschern. Jede Art ist nur zum Löschen bestimmter Stoffe und Materialien geeignet. Brennbare Stoffe werden in die Brandklassen A bis F eingestuft, entsprechend wird zwischen A-, B-, C-, D- und F-Löschern unterschieden. Die Brandklassen, für die der jeweilige Löscher geeignet ist, sind auf den Löschern angegeben.
---	--

Handfeuerlöscher dienen der Bekämpfung von Entstehungsbränden. In unseren Gebäuden befinden sich Handfeuerlöscher unterschiedlichster Typen und Fabrikate. Im Anhang ist die Handhabung einiger Modelle beschrieben. Sollten in Ihrem Bereich andere Typen von Handfeuerlöschern vorhanden sein, machen Sie sich bitte mit den auf ihnen befindlichen Bedienungsanweisungen vertraut.

Jedes Jahr werden in den verschiedenen Bereichen der Universität Vechta in Zusammenarbeit mit externen Unternehmen Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen ausgebildet. Während dieser Ausbildung werden Feuerlöschübungen durchgeführt. Dabei werden verschiedene brennende Objekte mit Hilfe von Handfeuerlöschern abgelöscht. Die Teilnehmer*innen haben Gelegenheit zu eigenen Löschversuchen. Die Termine werden durch besondere Rundschreiben bzw. im Intranet bekannt gegeben.

Die Information über den Umgang mit Handfeuerlöschgeräten ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

2.4.5. Brandklassen nach DIN EN 2

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiel
A		Feste, nichtschmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe, Benzin, Lacke
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut	Natrium, Magnesium, Aluminium, Kalium
F		Speisefett, Speiseöl	Flammen	Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten

2.4.6. Hydranten

In der Aula (F-Trakt) ist ein Wandhydrant im Bereich der Bühne vorhanden. Dieser darf nicht zugestellt werden. Sollten mit den vorhandenen Feuerlöschern bei Entstehungsbränden keine Löschergebnisse zu erreichen sein, kann dieser, falls ohne Gefährdung möglich, für weitere Löschmaßnahmen genutzt werden.

2.5. Hinweise zum Verhalten im Brandfall

2.5.1. Brand melden

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht in jedem Fall unverzüglich die Feuerwehr anrufen.

Der in allen Bereichen ausgehängte Alarmplan mit den jeweils gültigen Notrufnummern 112 und Handlungsanweisungen sowie abteilungsspezifische Regelungen sind zu beachten.

Sofort Feuerwehr über Notruf 112 oder Feuermelder alarmieren

- **Wo brennt es**
Ort, Straße, Gebäude, Einrichtung, Etage
- **Was brennt**
Geräte, Labor, Mobiliar
- **Welche besonderen Gefahren**
Auf besondere Gefahren wie z.B. evtl. Gefahrstoffe, explosive Materialien hinweisen.
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr (Gibt es Verletzte)**
- **Wer ruft an**
Name der/des Meldenden nennen.
- **Warten auf Rückfragen**
Zuhören, falls der Gesprächspartner der Feuerwehr noch Rückfragen hat.
- Infopoint informieren.
- Eintreffen der Feuerwehr an der jeweiligen Brandmeldezentrale abwarten.
- Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal in die Örtlichkeiten der Einsatzstelle einweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Ruhe bewahren – unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen.**

Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind; dabei ist besonders Personen mit körperlichen Einschränkungen und Verletzten zu helfen.

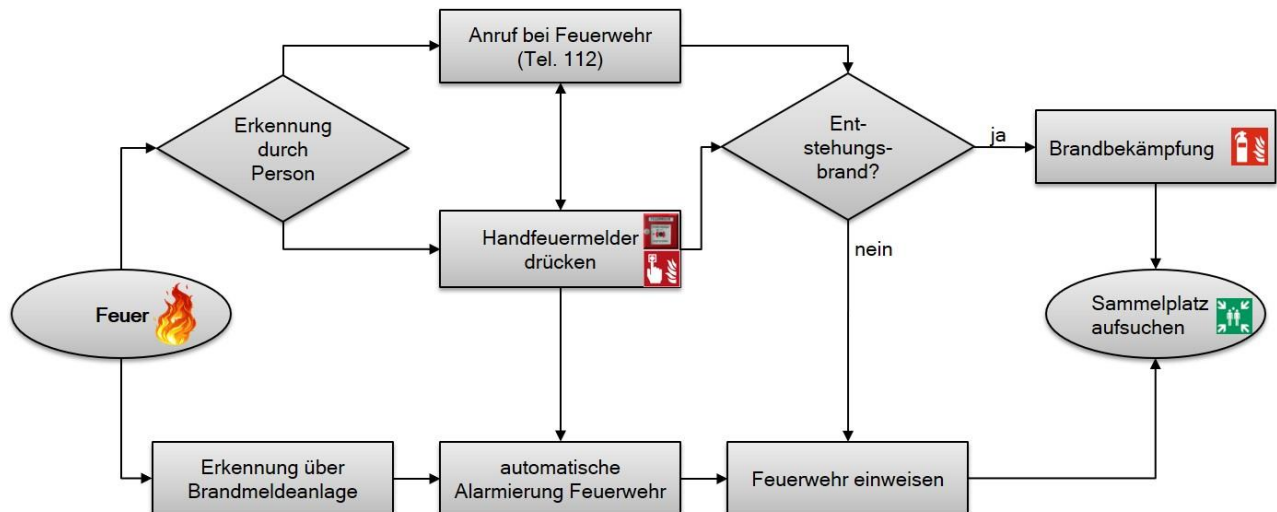
In vielen Räumen sind automatische Feuermelder (Rauchmelder, Wärmemaximalmelder, Wärmedifferentialmelder) installiert, die bei Rauch- bzw. Wärmeentwicklung Feueralarm im Gebäude, bei der Leitwarte und bei der Feuerwache der Feuerwehr auslösen. Diese Meldung an die Feuerwehr führt immer zu einem Ausrücken eines Löschtrupps, der sich vor Ort über die Situation informiert. In den meisten Treppenhäusern oder Fluren sind auch handbetätigte Melder (Handdruckknopfmelder) angebracht. Auch in diesem Fall wird die Feuerwehr direkt alarmiert. Die Feuerwehr fährt dann zu der entsprechenden Brandmeldezentrale und kann dort anhand von Feuerschleifenplänen den Brandherd lokalisieren und aufsuchen.

2.5.2. Alarmsignale und Weisungen beachten

Feueralarme sind immer zu beachten!

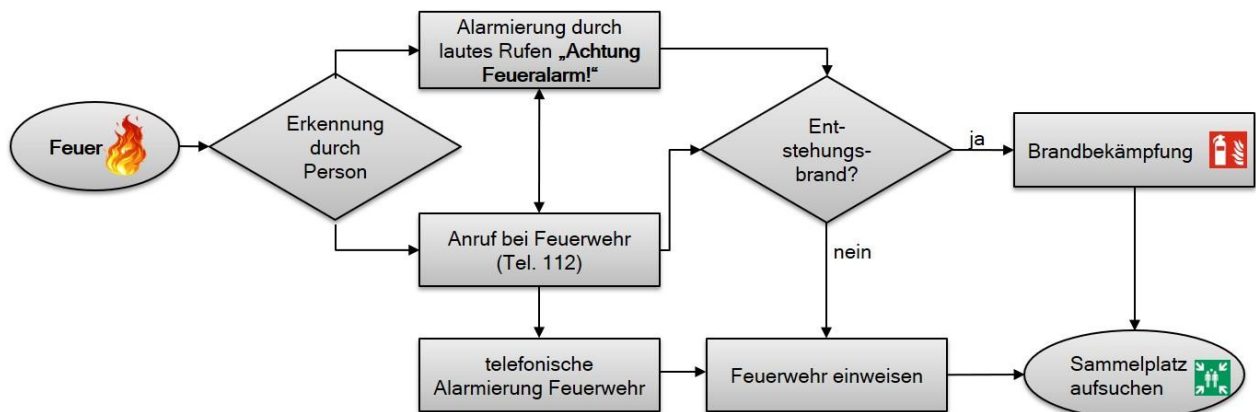
2.5.2.1. Feueralarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen

In Gebäuden mit Brandmeldeanlage soll im Brandfall der Alarm zusätzlich über den Handfeuermelder ausgelöst werden. Bei Ertönen des Alarmsignals hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.



2.5.2.2. Feueralarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlagen

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ der Person, die den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt die Durchsage, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter dem Notruf 112 die Feuerwehr zu alarmieren.



Den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Ein Feueralarm wird durch das Ertönen der Feuersirene signalisiert.

Hinweis: Probefeueralarme werden schriftlich bekannt gegeben.

2.5.3. In Sicherheit bringen

Bei Ertönen der Alarmsirenen ist der betreffende Bereich sofort zu räumen.

- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen.
- **Keine Aufzüge benutzen** (Aufzüge sind im Brandfall gefährliche Sackgassen).
- Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen, da Rauch nach oben aufsteigt. Das Einatmen der Brandgase versuchen zu vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten. Es besteht Erstickungsgefahr!
- Sammelplatz aufsuchen.
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen, schließen Sie die Türen hinter sich, verstopfen Sie die Türritzen ggf. mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch, machen Sie sich am geöffneten Fenster bemerkbar und warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.
- **Niemals in verrauchte Bereiche hineingehen!**

Der betreffende Bereich darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

*Um im Brandfall eine schnelle Vollzähligkeitskontrolle zu ermöglichen, sollte jede Arbeitsgruppe bzw. Organisationseinheit vorsorglich einen Bereich am Sammelplatz im Freien vereinbaren, an dem sich jede Person im Brandfall einfindet. Die Organisationseinheiten sollten genügend Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen haben und für den Ernstfall eine/n Notfallkoordinator*in ernennen, die/der die Evakuierung leitet und überwacht und, falls gefahrlos möglich, die Einrichtungsräume kontrolliert.*

Die Information über das Verhalten im Brandfall ist Bestandteil der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen der Einrichtungen.

2.5.4. Löschversuch unternehmen

Bei Bränden kann Ihr richtiges Verhalten wesentlich dazu beitragen, eine Ausdehnung des Brandes und somit eine Schadensvergrößerung zu verhindern (s. S. 23).

Löschversuche dürfen nur bis zum Eintreffen der Feuerwehr unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Handfeuerlöscher) unternommen werden, wenn andere Personen und die eigene Person dadurch nicht gefährdet werden und es sich um Entstehungsbrände handelt. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, etc.).

Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen!

Vorsicht bei geschlossenen Türen. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Stichflamme (flash-over-Effekt) kommen.

Brennende Personen immer zuerst löschen! Hierzu das am schnellsten verfügbare Mittel (wie z.B. Jacke, Kittel, Handfeuerlöscher, Notdusche) benutzen.

2.5.4.1. Allgemeine Löschtaktik

- Deckung hinter dem Türrahmen nehmen.
- Türen aus der Deckung heraus öffnen und Feuer mit gezieltem Löschstrahl bekämpfen.
- Nicht zu dicht an den Brandherd herantreten.
- Feuer nicht gegen die Windrichtung angehen.
- Feuer von vorne nach hinten löschen.
- Feuer von unten nach oben löschen.
- Löscher sammeln und gemeinsam löschen.
- Löscher stoßweise entleeren.

2.5.4.2. Flächenhafte Brände

- Löscher dauerhaft betätigen und Löschmittelwolke bilden.
- Von vorne nach hinten löschen.

2.5.4.3. Tropf- und Fließbrände

- Von oben nach unten löschen.

2.5.4.4. Gasbrände, austretende Gase

- Brennendes Gas durch Schließen von Ventilen löschen, sonst brennen lassen.
- Bei Gasaustritt Zündquellen beseitigen, elektrische Energieversorgung außerhalb des betroffenen Raumes abstellen.

2.5.4.5. Brände von elektrischen Geräten oder Anlagen

- Nach Möglichkeit vorher Strom abstellen (Not-Aus).
- In Laboren immer Not-Aus betätigen!
- Dabei sich selbst nie in Gefahr bringen.
- Kohlendioxid- oder Pulverlöscher verwenden.
- Keinesfalls Wasser- oder Schaumlöscher benutzen.

2.5.4.6. Löschmittelreserve

- Beim Löschvorgang weitere Löscher heranschaffen und in Reserve halten.
- Nach Ablöschen Brandstelle beobachten.
- Bei Rückzündungen Löschreserve einsetzen.

2.5.4.7. Gebrauchte Handfeuerlöscher

- Gebrauchte Löscher und Löscher mit abgelaufenem Prüfdatum oder zerrissenem Plombendraht sind unverzüglich beim Dezernat 4 – Liegenschaften zu melden und umzutauschen.

2.5.4.8. Handhabung und richtige Anwendung von Handfeuerlöschern (s. S. 23)

- Löscher aus der Halterung nehmen.
- Am Brandort durch Herausziehen eines Stiftes oder einer gelben Lasche entsichern.
- Bei Pulverlöschern Schlagknopf betätigen.
- Löschpistole fest in die Hand nehmen und Hebel betätigen.
- Bei kleineren Bränden Löschmittel stoßweise einsetzen.
- Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens aufbewahren.

2.5.4.9. Besondere Verhaltensregeln

Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäusern usw. sind – sofern sich keine Personen in Gefahr befinden – Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. **Türen jedoch nicht abschließen!**

Der/Die Notfallkoordinator*in muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelplatz zur Verfügung stehen.

Verletzte Personen sind dauerhaft zu betreuen, im Bedarfsfall ist Erste Hilfe zu leisten. Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

- Windrichtung beachten und genügend Abstand halten! Die Flammen nicht direkt löschen, sondern das Brandgut.



- Flächenbrände von vorne nach hinten löschen!



- Stoßweise löschen! Nur soviel Löschmittel einsetzen, wie zur Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Wiederentzündungen bereithalten.



- Tropf und Fließbrände von oben nach unten löschen!



- Wenn möglich mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen – nicht nacheinander!



- Personenbrand mit Feuerlöscher löschen.



- Auf Wiederentzündungen achten! Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten!



- Einmal eingesetzte Feuerlöscher dürfen nicht an ihren Platz zurückgebracht werden! Sie müssen neu gefüllt und geprüft werden!

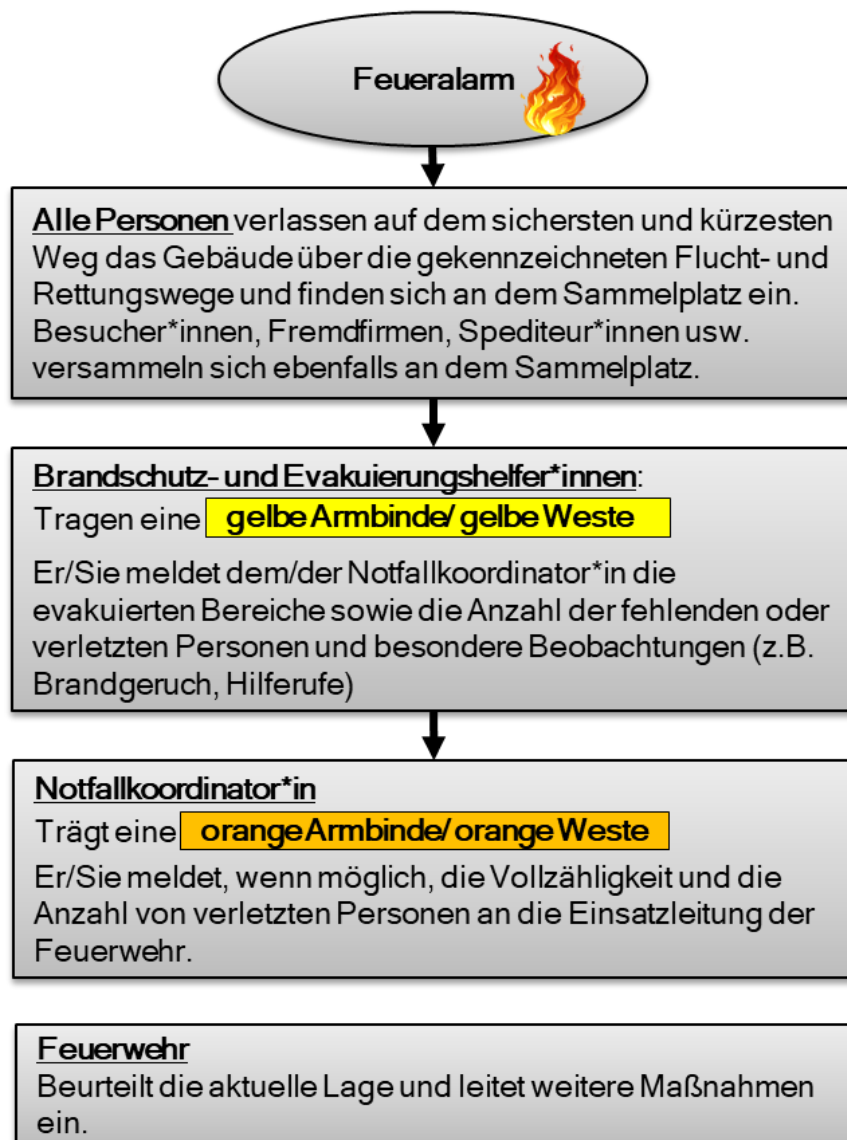


2.6. Notfallorganisation

2.6.1. Handelnde Personen im Brandfall

- Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen
- Notfallkoordinator*in
- Sich in Gebäuden befindende Personen
- Technische*r Ansprechpartner*in für die Feuerwehr
- Feuerwehr

2.6.2. Notfallkette der Universität Vechta



3. Brandschutzordnung Teil C

3.1. Organisatorischer Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Staatliche Baumanagement die Einhaltung der Vorschriften für den baulichen Brandschutz auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetze sicherzustellen.

Das Staatliche Baumanagement trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Bauunterhaltung baulicher Anlagen allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Das Staatliche Baumanagement und die Universität Vechta (Arbeitsbereiche: Dez. 4 - Liegenschaften und Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz) führen unter Beteiligung von Sachverständigen (Feuerwehr) in angemessenen Zeitabständen entsprechend den rechtlichen Regelungen Brandverhütungsschauen in den Gebäuden der Universität durch, um die einwandfreie Umsetzung des baulichen Brandschutzes in der Universität Vechta sicher zu stellen.

Die Universität Vechta ist in einigen Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die Brand und Feuer frühzeitig erkennt und meldet. Die an der Brandmeldezentrale angeschlossenen Sensoren sind ständig aktiv. Die Brandmeldeanlage ist mit automatischen Sensoren (z. B. optische Melder) und mit manuellen Sensoren (Feuermeldeknopf) ausgestattet. Wird die Brandmeldeanlage aktiviert, erfolgt eine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr.

Für alle Gebäude der Universität Vechta gibt es Feuerwehrpläne, auf denen die Zufahrtswege und spezifische Informationen für die Feuerwehr eingezeichnet sind und Flucht- und Rettungswegpläne, welche die Sammelplätze, Fluchtwege, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen abbilden.

Die Notfallorganisation im Brandfall wird an der Universität Vechta durch die Notfallkoordinator*innen und durch Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen gewährleistet.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen und die Notfallkoordinatoren*innen werden schriftlich über das Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz vom Präsidium benannt.

Die Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen wird über das Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz sichergestellt.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen sind im Alarmfall an einer gelben Armbinde/ gelber Weste mit der Aufschrift „Brandschutz- und Evakuierungshelfer*in“ zu erkennen. Der/Die Notfallkoordinator*in trägt eine orangene Armbinde/ Weste.

Zu den Aufgaben der Notfallkoordinator*innen zählen:

- Leitung und Überwachung der Evakuierung.
- Entgegennahme der Meldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen an der Sammelstelle über die evakuierten Bereiche sowie die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen.
- Weiterleitung der Informationen an die Feuerwehr.
- Einweisung der Türwachen, um ein Betreten des Gebäudes zu verhindern.

Zu den Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen zählen:

- Unterstützung der Notfallkoordinatoren*innen im Alarmfall.
- Meldung über evakuierte Bereiche und Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen an die Notfallkoordinator*innen.

- Informationen über brandschutztechnische Mängel (z. B. Feuerlöscher nicht betriebsbereit) an das Dez. 4 - Liegenschaften.
- Zusammenarbeit mit dem Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz hinsichtlich Fragen und Problemen zum Thema Brandschutz.

Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter*innen anhand der Brandschutzordnung wird über die Bereichsverantwortlichen sichergestellt.

Der/die Notfallkoordinator*in und die Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen einer Organisationseinheit richten in Abstimmung mit der/dem Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheit oder der*dem Sicherheitsingenieur*in eine **Notfallecke** ein. Diese besteht aus:

- Brandschutzordnung
- Alarmplan (Teil A)
- Verhalten im Brandfall
- Gelbe Weste/Armbinde mit der Aufschrift „Brandschutz- und Evakuierungshelfer*in“

Die Ausstattung für die Notfallecke kann über das Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz angefordert werden.

3.2. Alarmplan

Teil dieser Brandschutzordnung ist ein Alarmplan. Dieser beschreibt den Ablauf im Alarmfall und wichtige Rufnummern (siehe Alarmplan Teil A und B).

Alarmplan

Teil A

Wichtige Rufnummern

Organisationsverantwortliche*r:	
Brandschutz- u. Evakuierungshelfer*innen:	
Notfallkoordinator*in:	
Sicherheitsbeauftragte*r:	
Sammelplatz:	

Unfall / Feuer Telefon: 112

WO ist **WAS** passiert! **WIE VIELE** Verletzte! **WELCHE** besonderen Gefahren! **WER** meldet!

Bei Einbruch/Diebstahl und internen Störmeldungen:

Hausmeister*innen / Hausdienst:	Hausinterne Tel.-Nr.	(04441) 15-247
------------------------------------	----------------------	----------------

Sofortmaßnahmen:

Ersthelfer*innen:		

Nach Arbeits- und Wegeunfällen unbedingt einen Durchgangsarzt aufsuchen!

St. Marienhospital Vechta	Marienstraße 6 – 8	(04441) 99-0
Giftnotruf (GIZ-Nord):	Rund um die Uhr erreichbar	0551 / 19240

Weitere wichtige Rufnummern:

Präsidentin	Prof.in Dr.in Verena Pietzner	(04441) 15-270
Betriebsärztin	Dr.in med. Heike Borrosch	(04441) 919588
Ltd. Sicherheitsingenieurin	Dahna Noosten	(04441) 15-212
Notruf Polizei		110
Polizei	(z.B. bei Diebstahl)	(04441) 943-0

Alarmplan

Teil B

Ablauf

Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!

Wenn die akustische Alarmierungsanlage ertönt oder in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage der Alarm durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm**“ ausgelöst wird, muss das Gebäude unverzüglich geräumt werden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden! Die Personen sind über die Treppe zu evakuieren.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen überprüfen alle Räume, für die sie verantwortlich sind nur dann, wenn sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.

Verschlossene Räume werden nicht kontrolliert.

Bereits verqualmte Bereiche werden nicht betreten. Eine Selbstgefährdung muss ausgeschlossen sein. Wenn aus einem Raum durch die Türdichtungen bereits Brandrauch quillt, darf diese Tür nicht geöffnet werden.

Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.

Am Sammelplatz werden die Rückmeldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen von dem/der Notfallkoordinator*in entgegengenommen. Die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen, besondere Beobachtungen (wie z. B. Feuerschein, Brandrauch, Geräusche oder Hilferufe) werden mit der Ortsangabe festgehalten.

Vor allen Türen, die sich von außen öffnen lassen, werden auf Anweisung der Notfallkoordinator*innen Wachen aufgestellt, damit keine Personen mehr in das Gebäude gelangen können.

Die Bereichsverantwortlichen sind im Alarmfall für die Räumung ihres Bereiches zuständig. Der/Die Notfallkoordinator*in ist im Brandfall mit einer orangenen Warnweste oder Armbinde bekleidet und leitet die notwendigen Informationen an die Einsatzleitung der Feuerwehr weiter.

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen auf eventuell vermisste Personen und besondere Gefahren (Explosionsgefahr, Chemikalienlagerung, radioaktive Gefährdung) von dem/der Notfallkoordinator*in aufmerksam zu machen.

Aufhebung des Alarms

Nur die Feuerwehr hebt den Alarm auf und informiert den/die Notfallkoordinator*in, wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

4. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Brandschutzordnung kann für besondere Bereiche erforderlichenfalls ergänzt werden.

Jede Einrichtung der Universität muss sie ihren Mitgliedern bekanntgeben.

Für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter*innen in ihren Bereichen sind die jeweiligen Verantwortlichen für die Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten (Lehrstuhlinhaber*innen, Professor*innen, Institutsleiter*innen, Dekan*innen, die Leiter*innen Zentraler Einrichtungen, Präsident*innen, die Referatsleiter*innen, die Abteilungsleiter*innen) verantwortlich. Des Weiteren wird die Brandschutzordnung im Intranet veröffentlicht und ist ebenfalls Teil des Onboarding-Prozesses.

An der Universität tätigen Fremdfirmen sowie dem Staatlichen Baumanagement wird vor Beginn der Arbeiten ein Exemplar durch das Dezernat 4 – Liegenschaften zur Verfügung gestellt (Dokumentation).

Bei Arbeiten mit Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung müssen die Meldelinien in den betroffenen Bereichen abgeschaltet werden. Ein*e Arbeitsverantwortliche*r muss diese Abschaltung persönlich beantragen und ist während der Zeit der Abschaltung für die Einhaltung des Brandschutzes in seinem/ihrem Arbeitsbereich verantwortlich.

Abschließend wird auf die Strafbestimmung des § 306f des StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) hingewiesen:

- 1) Wer fremde feuergefährdete Betriebe oder Anlagen durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Sache in Brandgefahr bringt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- 3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ansprechpersonen

Funktion	Name	Kontakt Daten
Brandschutzbeauftragte	Dahna Noosten	Universität Vechta Präsidium / Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz Driverstr. 22 49377 Vechta Raum: E107 Tel.: 04441 / 15 212 E-Mail: brandschutz@uni-vechta.de
Sicherheitsingenieurin	Dahna Noosten	Universität Vechta Präsidium / Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz Driverstr. 22 49377 Vechta Raum: E107 Tel.: 04441 / 15 212 E-Mail: brandschutz@uni-vechta.de

Ansprechpersonen bei Schäden

Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen, elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln, Gas- und Wasserleitungen sind **sofort** an folgende Ansprechpartner*innen zu melden:

Funktion	Name	Kontakt Daten
Hausmeister*innen / Hausdienst	Hartmut Liebenow Guido Scheele Horst Pranga	Universität Vechta Dez. 4 - Liegenschaften Driverstr. 22 49377 Vechta Raum: E03 Tel.: 04441 / 15 247 E-Mail: hausmeister@uni-vechta.de